Themenreihe â??Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerâ?? â?? Vorsicht bei Treuhand: OGH 14. 7. 2022, 5 Ob 98/22f

Description

Date Created
29.11.2022
Meta Fields

Inhalt : Wie kann es sein, dass eine GmbH vor dem OGH nur **â??angeblichâ??** von einer RechtsanwaltssozietÃ¤t **vertreten** ist? Ein solcher Hinweis findet sich im Kopf der OGH-Entscheidung vom 14. 7. 2022, 5 Ob 98/22f. Die Antwort gibt das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht. Damit ein Rechtsanwalt eine Gesellschaft vertreten kann, muss er entsprechend Vollmacht erhalten haben. Bei der GmbH sind primÃ¤r die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zur Vertretung der Gesellschaft â?? z.B. zur Vollmachtserteilung â?? berufen. Sind die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer selbst nicht wirksam bestellt, stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit deren Vertretungshandelns. Im konkreten Fall, welcher der OGH-Entscheidung zugrunde liegt, ging es um eine Grundbuchssache, in welcher die â??vertreteneâ?? Gesellschaft Einschreiterin war. Die aufgrund der Aktenlage bestehenden **Zweifel des Erstgerichts bezÃ¼glich einer wirksamen BevollmÃ¤chtigung** der Rechtsanwaltskanzlei hatten sich durch Erhebungen des Erstgerichts bestÃ¤tigt:

- Vorgelegt wurde die Rechtsanwaltsvollmacht, welche fÃ¼r die Gesellschaft von O* unterfertigt worden war.
- In einem spÃ¤teren Schriftsatz wurde festgehalten, dass O* mit Gesellschafterbeschluss von einem bestimmten Tag zum GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bestellt worden sei. Vorgelegt wurden sodann auch ein Notariatsakt, ein â??Gesellschafterbeschlussâ?? und eine Firmenbuchanmeldung.

FÃ¼r das Gericht war problematisch, dass der â??Umlaufbeschlussâ?? von zwei Personen unterfertigt worden war, die im Firmenbuch zu keinem Zeitpunkt als Gesellschafter aufschienen. Auch O* war nicht ins Firmenbuch eingetragen worden. Konsequenz war, dass der **Nachweis der behaupteten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerposition des O* nicht gelang**: FÃ¼r das Gericht war relevant, wer zum Zeitpunkt des â??Bestellungsbeschlussesâ?? als Gesellschafter im Firmenbuch aufschien. Den eingetragenen Personen steht das Stimmrecht zu (Â§ 78 Abs 1 GmbHG). **Treugeber kÃ¶nnen demgemÃ¤Ã? auch keine GesellschafterbeschlÃ¼sse fassen**. Der â??Umlaufbeschlussâ?? wurde als unwirksam qualifiziert. Die Prozessvollmacht war daher ebenso als unwirksam anzusehen. Die Treugeber hatten zwar am gleichen Tag die Annahme des Abtretungsangebotes fÃ¼r den treuhÃ¤ndig gehaltenen GeschÃ¤ftsanteil erklÃ¤rt (Formpflicht: Notariatsakt gemÃ¤Ã? Â§ 76 Abs 2 GmbHG), doch hielt der OGH hierzu fest: â??*Die am gleichen Tag erklÃ¤rte Annahme des Abtretungsangebots fÃ¼r die angeblich treuhÃ¤ndig gehaltenen GeschÃ¤ftsanteile â?¦ reicht nach der zitierten Rechtsprechung fÃ¼r sich allein nicht aus, um eine aus der Gesellschafterstellung abgeleitete Stimmberechtigung zu bewirken*.â?? (Anmerkung: Zu beachten ist auch, dass die Errichtung des Notariatsakts Ã¼ber die Angebotsannahme nicht ausreichend ist, damit der GeschÃ¤ftsanteil Ã¼bergeht; der Notariatsakt mÃ¼sste dem Anbotsteller zugehen.) Der Fall rÃ¼ckt auch die **Bedeutung der Eintragungen im Firmenbuch** in den Fokus:

- WÃ¤ren die Beschluss fassenden Personen bereits im Firmenbuch eingetragen, so wÃ¤ren sie gemÃ¤Ã? Â§ 78 Abs 1 GmbHG stimmberechtigt.
- WÃ¤re die fÃ¼r die GmbH auftretende Person als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer im Firmenbuch eingetragen, wÃ¤re die Firmenbuchpublizität zu beachten und eine wirksame Vertretung mÃ¶glich (Â§ 17 Abs 3 GmbHG).

GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und Personen, die es werden wollen, haben daher â?? unabhÃ¤ngig von der wirtschaftlichen Betrachtung (Wem â??gehÃ¶rtâ?? die Gesellschaft?) â?? der rechtlichen Perspektive Beachtung zu schenken. Erschwerend kann in manchen FÃ¤llen allerdings hinzukommen, dass es ZerwÃ¼rfnisse mit dem bisherigen TreuhÃ¤nder/GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gibt; dies war auch im entscheidungsgegenstÃ¤ndlichen Sachverhalt offenkundig der Fall, zumal es eine Anzeige der Treugeber gegen den TreuhÃ¤nder wegen des Verdachts der Untreue gegeben hatte. FÃ¼r derartige mÃ¶gliche Problemstellungen **sollte im Rahmen der Planung und rechtlichen Ausgestaltung einer Treuhandschaft Vorsorge getroffen werden**, um einen praktikablen und raschen Ausstieg aus einer Treuhandkonstruktion bewerkstelligen zu kÃ¶nnen.